

# Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Siebten Sächsischen Landtag am 1. September 2019

**Vom 11. Dezember 2018**

Am 1. September 2019 findet die Wahl zum Siebten Sächsischen Landtag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Sächsischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, und der Landeswahlordnung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) geändert worden ist, vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes.

Aufgrund von § 28 der Landeswahlordnung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Beteiligungsanzeigen und von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Siebten Sächsischen Landtag am 1. September 2019 öffentlich auf.

## 1. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 3. Juni 2019 (90. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss sodann ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Die Haus- und Postanschrift des Landeswahlleiters lautet: Der Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen, Statistisches Landesamt, Macherstraße 63, 01917 Kamenz.

Die Anzeige muss gemäß § 18 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes enthalten:

1. den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Nachweis soll durch ein Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand gewählt wurde, erfolgen.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 21. Juni 2019 (72. Tag vor der Wahl) für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien parlamentarisch vertreten sind,
2. für welche Parteien der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt hat,

3. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind.

## 2. Wahlvorschläge, Wählbarkeit

Landeslisten können nur von Parteien, Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei kann im Wahlgebiet nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes). Die Verbindung von Landeslisten mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Landeslisten ist nicht zulässig (§ 27 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Gemäß § 14 des Sächsischen Wahlgesetzes sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 12 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten. Gemäß § 15 des Sächsischen Wahlgesetzes ist nicht wählbar, wer nach § 12 des Sächsischen Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.

### 2.1 Kreiswahlvorschläge

Die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erfolgt durch gesonderte Bekanntmachung der Kreiswahlleiter (§§ 28, 30 der Landeswahlordnung; § 20 des Sächsischen Wahlgesetzes) in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und Kreisfreien Städte des jeweiligen Wahlkreises bestimmt sind (§ 74 der Landeswahlordnung). Namen und Sitze der Kreiswahlleiter sind aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Landeswahlleiter, seinen Stellvertreter, die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter für die Landtagswahl 2019 vom 20. Juni 2018 (SächsABl. S. 827) ersichtlich. Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter spätestens bis zum 27. Juni 2019 (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, schriftlich einzureichen (§ 19 des Sächsischen Wahlgesetzes). Die Vordrucke für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, insbesondere die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge, werden vom Kreiswahlleiter auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### 2.2 Inhalt und Form der Landeslisten

2.2.1 Die Landesliste ist beim Landeswahlleiter unter oben genannter Anschrift (Nummer 1) spätestens bis zum 27. Juni 2019 (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, schriftlich einzureichen (§ 19 des Sächsischen Wahlgesetzes) und muss enthalten (§ 35 der Landeswahlordnung):

1. den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet,

2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber. Sofern der Bewerber auch in einem Wahlkreis kandidiert, ist darauf zu achten, dass die Bewerberangaben auf der Landesliste und in dem Kreiswahlvorschlag übereinstimmen.

Ferner soll die Landesliste Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung eingereicht werden.

Die Vordrucke für die Einreichung der Landesliste, insbesondere die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeslisten, werden vom Landeswahlleiter auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

- 2.2.2 Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Sachsen liegen, zu unterzeichnen (§ 35 Absatz 2 der Landeswahlordnung).

- 2.2.3 Landeslisten von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind (§ 18 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes), haben die nach § 27 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes erforderlichen 1 000 Unterschriften (so genannte Unterstützungsunterschriften) auf amtlichen Formblättern nach Anlage 16 zur Landeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter. Die Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Parteien haben deshalb die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung gegenüber dem Landeswahlleiter zu bestätigen. Dies soll durch die Vorlage eines Protokolls der Versammlung erfolgen. Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt eigenhändig unterzeichnen; zusätzlich zur Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Ort und der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf

dem Formblatt eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizubringen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Freistaat Sachsen wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf jeweils nur eine Landesliste und einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet oder für eine Landesliste mehrere Unterstützungsunterschriften gibt, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches wegen Wahlfälschung strafbar.

#### 2.2.4 Der Landesliste sind beizufügen:

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 15 zur Landeswahlordnung, wobei sich die Versicherung an Eides statt darauf zu erstrecken hat, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Wahl erfolgt ist, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 15 zur Landeswahlordnung gefertigt und die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 15 zur Landeswahlordnung abgegeben werden,
4. die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern die Landesliste von mindestens 1 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (§ 27 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Informationen zur Landtagswahl 2019 sind im Internet unter der Adresse <https://wahlen.sachsen.de> verfügbar. Die vorgenannten Vordrucke und Formblätter zur Landeswahlordnung werden als ausfüllbare PDF-Formulare vom Landeswahlleiter auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kamenz, den 11. Dezember 2018

Müller  
Landeswahlleiter